

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 4 B 66t 04 239 Blaulicht Privatfahrzeuge

Regierungspräsidien
Darmstadt, Gießen und Kassel

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in [REDACTED]
Telefon 0611 815- [REDACTED]
Telefax 0611 815- [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@wirtschaft.hessen.de

- per E-Mail -

Datum 13. Januar 2016

Anwendungshinweise - Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen von Angehörigen des Brandschutzaufsichtsdienstes der Landkreise

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport ergehen folgende Anwendungshinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen von Angehörigen des Brandschutzaufsichtsdienstes der Landkreise:

1. Allgemeines

Um die Wirkung der Sondersignale (Kennleuchten für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) nicht zu beeinträchtigen und zu vermeiden, dass die Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern durch einen Gewöhnungseffekt vermindert wird, ist die Zahl von Einsatzfahrzeugen mit Blaulicht und Einsatzhorn auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu beschränken.

Der Ordnungsgeber hat, um den Kreis der Blaulichtberechtigten klar einzugrenzen, bei Neufassungen und Änderungen des § 52 Abs. 3 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) die blaulichtberechtigten Stellen möglichst genau bezeichnet. Grundsätzlich dürfen nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 StVZO i.V.m. § 55 Abs. 3 StVZO nur Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes mit Sondersignalanlagen ausgerüstet sein.

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller unter anderem von den Bestimmungen des § 52 StVZO Ausnahmen genehmigt werden. Zweck der Ausnahmeregelung des § 70 StVZO ist es, besonderen Ausnahmesituationen Rechnung zu tragen, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen, von denen ausnahmsweise abgewichen werden soll, nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Eine Ausnahmegenehmigung für Privatfahrzeuge ist danach nur zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ansonsten nicht beherrschbaren Gefahren begegnen zu können oder wenn es sich um einen atypischen Einzel- und Sonderfall handelt, dem nur durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Rechnung getragen werden kann. Beides kann der Fall sein, wenn der Bedarf an Einsatzfahrzeugen zur Bewältigung von Notfallsituationen im relevanten örtlichen Bereich nicht bereits anderweitig gedeckt ist. Eine defizitäre Haushaltslage rechtfertigt grundsätzlich nicht den Einsatz überwiegend privat genutzter Fahrzeuge. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, bemisst sich nach dem Ergebnis des Vergleichs der Umstände des konkreten Einzelfalls mit dem typischen Regelfall, welcher dem generellen Verbot zugrunde liegt. Die Behörde hat bei der Ausübung des Ermessens u.a. folgendes zu beachten: Beschränkung der Ausnahmen für Privatfahrzeuge auf ein Minimum. Ausnahmen für Privatfahrzeuge dürfen, um Warnwirkung der Sondersignale und Verkehrssicherheit zu erhalten, zu keiner inflationären Nutzung von Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen führen. Wegen ihres Erscheinungsbildes ist bei diesen Fahrzeugen für die anderen Verkehrsteilnehmer u.U. nicht sofort die besondere Eilbedürftigkeit erkennbar. Dies könnte dazu führen, dass Blaulichteinsätze in der Bevölkerung weniger akzeptiert werden. Daneben steigt mit jeder genehmigten Blaulichtanlage die Gefahr schwerster Unfälle. Laut einer Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen tragen die Besatzungen von Rettungsfahrzeugen im Einsatz – dies gilt uneingeschränkt für alle Einsatzfahrzeuge – bei Wahrnehmung von Sonderrechten ein größeres Risiko, in einen Unfall mit Personenschaden verwickelt zu werden, als alle übrigen Verkehrsteilnehmer (bei Unfällen mit schwerem Sachschaden 17 mal häufiger, bei tödlichen Verkehrsunfällen 4 mal höher, bei Verkehrsunfällen mit Schwerverletzten 8 mal höher). Diese Untersuchungen bezogen sich auf durch eine auffällige Warnlackierung deutlich erkennbare Einsatzfahrzeuge. Privatfahrzeuge werden trotz vorhandener Sondersignaleinrichtungen häufig nicht als Einsatzfahrzeug wahrgenommen werden. Auch deshalb muss eine Ausnahmegenehmigung für Privatfahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit auf absolute Einzelfälle beschränkt werden.

2. Verfahrensweise

2.1 Vorrangige Nutzung von Dienstfahrzeugen

Zur Erfüllung der Aufgaben der Brandschutzaufsichtsdienste sind Dienstfahrzeuge vorzuhalten. Diese Sonderrechtsfahrzeuge weisen ein eindeutiges (uniformes) Signalbild auf, durch welches andere Verkehrsteilnehmer unmissverständlich erkennen können, wer im Rahmen seiner Aufgaben im dringenden Rettungs- oder Notfalleinsatz tätig ist.

Zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr können in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung von Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen des unter Nr. 2.2 genannten Personenkreises erteilt werden.

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Um eine Inflationierung von Ausnahmeregelungen zu vermeiden, ist der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf ein Minimum zu begrenzen. Daher bekommen bei nachgewiesenem Bedarf **ausschließlich** Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Brandschutzaufsichtsdienst der Landkreise (§ 13 Abs. 2 Hessisches Gesetz über den Brand- und Katastrophenschutz (HBKG) mit einsatzleitenden Funktionen, die über operative Kompetenz verfügen, eine Ausnahmegenehmigung zur Führung von Sondersignal an ihrem Privat-Pkw.

Der jeweils zuständige Kreisbrandinspektor benennt die anspruchsberechtigten Personen und bestätigt, dass trotz dringenden Bedarfs kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. Dieses Schreiben ist dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung beizufügen.

Zur Einführung dieses Verfahrens werden zunächst die anspruchsberechtigten Personen von den Kreisbrandinspektoren benannt und dem HMdluS in Form einer Liste übermittelt. Die Kreisbrandinspektoren bestätigen dem HMdluS gleichzeitig, dass für diese Personen trotz des dringenden Bedarfs kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann. Eine entsprechende Gesamtliste wird vom HMdlS dem HMWEVL übermittelt. Nur Personen, die auf dieser Liste benannt wurden, können einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen.

Es besteht kein Bedarf für Ausnahmegenehmigungen im Bereich Katastrophenschutz, da dort keine Führungskräfte alleine operativ und vor allem einsatzleitend tätig werden. Sie üben keine Aufsichtsfunktion nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz aus.

2.3 Zuständigkeit

Zuständige Behörden für die Ausnahmegenehmigung sind ausschließlich die Regierungspräsidien. Erteilte Ausnahmegenehmigungen sind dem HMWEVL auf Nachfrage mitzuteilen.

3. Anforderungen an das private Kraftfahrzeug

3.1 Erforderlichkeit, Eignung, Aussehen und Fahrzeughalter

Trotz des dringenden Bedarfs kann kein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden.

Das Fahrzeug muss auf die anspruchsberechtigte Person zugelassen sein. Diese muss die alleinige Verfügungsgewalt über das Fahrzeug haben. Das Fahrzeug muss zum Dienstreiseverkehr zugelassen sein. Das Fahrzeug muss als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug geeignet sein. Dies ist bei Sonderfahrzeugen wie Wohnmobilen, Arbeitsmaschinen oder bei zum Gütertransport eingerichteten [Klein-] Lkw u.ä. nicht der Fall.

Es darf keine Firmenwerbung auf dem Fahrzeug angebracht sein. Das Fahrzeug sollte in seinem Erscheinungsbild dem eindeutigen Signalbild von Sonderrechtsfahrzeugen möglichst entsprechen. Als Fahrzeugfarbe wird daher eine rote Farbe empfohlen, die dem Farbton RAL 3000 angenähert ist. Soweit eine andere Fahrzeugfarbe verwendet wird, ist zu berücksichtigen, dass ein Fahrzeug für die anderen Verkehrsteilnehmer umso weniger als ziviles Einsatzfahrzeug erkennbar ist, je mehr vom üblichen Erscheinungsbild „uniformierter“ Einsatzfahrzeuge abgewichen wird. Diese schlechtere Erkennbarkeit ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Ausübung von Sonderrechten (§ 35 StVO) und der Durchsetzung des so genannten Wegerechts (§ 38 StVO) gebührend zu berücksichtigen.

3.2 Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn)

Die Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn) hat nach Maßgabe der Vorschriften der StVZO zu erfolgen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 14610 für akustische Warneinrichtung, DIN 14620 für Kennleuchten, DIN 14630 für Einbau und Anschluss der Einrichtungen) sind zu beachten. Die Sonderwarneinrichtungen müssen gemäß § 22a Abs. 1 Nr. 11 und 19 StVZO in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein oder gemäß § 22a Abs. 3 Nr. 3 StVZO eine EG-Typgenehmigung haben.

Die Sonderwarneinrichtung muss aus einem abnehmbaren Träger mit Kennleuchte oder einer magnethaftenden Kennleuchte sowie einem fest und verdeckt eingebauten Einsatzhorn bestehen. Alternativ ist eine schnell abnehmbare Sondersignaleinheit (Kennleuchte für blaues Blinklicht und Einsatzhorn) zulässig.

Die elektrische Schaltung der Sonderwarneinrichtung ist so zu ergänzen, dass das Einsatzhorn nur dann ertönen kann, wenn tatsächlich Blaulicht abgestrahlt wird.

Der ordnungsgemäße Einbau und Anschluss sowie die besondere Schaltung der Sonderwarneinrichtungen sind von einer oder einem amtlich anerkannten Sachverständigen abzunehmen und zu bescheinigen.

Bei Verlust der Anspruchsberechtigung oder Veräußerung des Fahrzeugs sind die Sonderwarneinrichtungen sofort auszubauen.

3.3 Erklärendes Schild

Für eine bessere Akzeptanz des privaten Fahrzeugs durch die anderen Verkehrsteilnehmer und als Zeichen der „Verbandszugehörigkeit“ müssen die Fahrzeuge an der Rückseite, zusätzlich auch an der Vorderseite, ein erklärendes Schild mit der Aufschrift „FEUERWEHR“ in roter Schrift auf weißem Grund führen. Das Schild muss mindestens 800 Millimeter lang und 400 Millimeter breit sein.

3.4 Feuerwehertechnische Ausrüstung

Die mitzuführende Ausstattung ist bei Erteilung der Ausnahmegenehmigung für ein andersignalberechtigtes Privatfahrzeug unverzüglich beizufügen, vom Sachverständigen nach § 29 StVZO oder von der Zulassungsstelle vor Eintrag der Sondersignalausnahme in den Fahrzeugschein zu überprüfen und muss ständig während der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges mitgeführt werden.

Private Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge müssen neben der Ausstattung nach der StVZO (z.B. Warndreieck, Verbandskasten) zusätzlich noch ausgerüstet sein mit:

- einer eingebauten BOS-Funkanlage oder einem Handsprechfunkgerät (HRT) in Ladehalterung (Ob für den Betrieb des HRT eine Außenantenne aufgrund elektromagnetischer Unverträglichkeit erforderlich ist, ist den Einbauanweisungen der Fahrzeughersteller zu entnehmen.);
- einem tragbaren Feuerlöscher mit 6 kg ABC-Löschpulver (DIN EN 3) und einer Leistungsklasse 21A-113B, mit Kfz-Halterung

4. Auflagen, Bedingungen, Hinweise

4.1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Eine Ausnahmegenehmigung wird halter- und fahrzeugbezogen erteilt. Sie ist stets widerruflich und auf die Dauer der Ausübung der Funktion, höchstens jedoch vier Jahre, befristet. Sie muss den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich nennen. Mehrere sachliche und räumliche Geltungsbereiche gleichzeitig sind möglich. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das Bundesland Hessen zu begrenzen.

4.2 Privatfahrten/Einsatzfahrten

Die Kennleuchte für blaues Blinklicht darf am privaten Kraftfahrzeug nur dann angebracht sein, wenn die berechtigte Person es als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug einsetzt. Bei Betrieb der Sondersignaleinrichtungen und bei Einsatzfahrten als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug ohne Betrieb der Sondersignaleinrichtung darf das Kraftfahrzeug nur durch die berechtigte Person gesteuert werden. Das Blaulicht darf bei Privatfahrten nicht erkennbar oder nicht angebracht sein.

Wird das Fahrzeug nicht von der berechtigten Person geführt, sind die Sonderwarneinrichtungen zu entfernen.

4.3 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Fahrzeuge werden in der Regel als Fahrzeuge versichert sein, die überwiegend privat genutzt werden. Aufgrund der gesteigerten Gefährdungshaftung ist es zumindest erforderlich dem Versicherungsgeber die geänderte Verwendungsart des Fahrzeugs anzuzeigen, um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Versicherung ist insbesondere auf den Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug der Feuerwehr und die damit verbundene Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchte für blaues Blinklicht und Einsatzhorn), die Befreiung von den Verhaltensvorschriften der StVO (Sonderrechte nach § 35 StVO) sowie die Verwendung der Sonderwarneinrichtungen im Rahmen des § 38 StVO hinzuweisen.

Die Vorlage eines Nachweises des Versicherungsgebers, dass der geänderte Nutzungszweck des Fahrzeugs als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug der Feuerwehr vom Versicherungsschutz des privaten Fahrzeugs umfasst ist, ist beim Antrag auf Ausnahmegenehmigung erforderlich.

4.4 Fahrtenbuch

Bei allen mittels Ausnahmegenehmigung zum Führen von Sondersignal berechtigten Privatfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch nach § 31a StVZO über Einsatzfahrten mit Sondersignal zu führen,

ständig im Fahrzeug mitzuführen und alle Einsatzfahrten unverzüglich (nach dem Einsatz) einzutragen, bei denen die Kennleuchte für blaues Blinklicht am privaten Kraftfahrzeug angebracht ist.

4.5 Eintragung in die Zulassungsbescheinigung Teil I

Eine erteilte Ausnahmegenehmigung zum Führen von Sondersignal ist von der Zulassungsbehörde in die Zulassungsbescheinigung Teil I einzutragen. Im Fall von fest installierten Sonderwarneinrichtungen ist im Feld 22 der Zulassungsbescheinigung Teil I ein entsprechender Hinweis einzutragen. Der Rückbau der Einrichtungen ist ebenfalls in den Fahrzeugpapieren zu dokumentieren.

4.6 Veränderungen

Die anspruchsberechtigte Person hat Veränderungen ihrer Funktion im Brandschutzaufseherdienst oder hinsichtlich ihres privaten Kraftfahrzeugs dem Regierungspräsidium unverzüglich anzuzeigen, soweit davon die für die Anerkennung maßgeblichen Grundlagen berührt sein können. Die Anerkennung erlischt automatisch mit Aufgabe der Funktion, auch durch Wechsel in eine andere, möglicherweise ebenfalls blaublichtberechtigte Funktion. In letzterem Fall ist für die neue blaublichtberechtigte Funktion eine neue Anerkennung erforderlich. Nach Erlöschen der Anerkennung sind die Sonderwarneinrichtungen unverzüglich zu entfernen und die ZB I entsprechend zu berichtigen.

4.7 Verkehrssicherheit

Im Interesse der eigenen Sicherheit der anspruchsberechtigten Person, im Interesse der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und letztlich auch im Interesse eines erfolgreichen Einsatzes wird die Teilnahme an Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen sowie Fahrsicherheitstrainings dringend empfohlen.

Im Auftrag

[Redacted signature block]